

Entscheid

**Nr. 85 728 vom 9. August 2012
in der Sache RAS X / II**

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Migrations- und Asylpolitik, derzeit den Staatssekretär für Asyl und Migration, Sozialeingliederung und Armutsbekämpfung.

DER PRÄSIDENT DER II. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, die erklärt montenegrinischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 15. April 2011 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs des 16. März 2011 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Beschluss zur Feststellung der Eintragungsgebühr vom 6. Mai 2011 mit Referenznummer REGUL X.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte der beklagten Partei.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 3. Oktober 2011, in dem die Sitzung am 26. Oktober 2011 anberaumt wird, Sitzung, die per Beschluss vom 25. Oktober 2011 auf die Sitzung vom 9. November 2011 vertagt wird.

Gehört den Bericht des Kammerpräsidenten C. BAMPS.

Gehört die Anmerkungen des Rechtsanwalts G. WEISGERBER, der *loco* Rechtsanwalt A. KEUTGEN für die antragstellende Partei erscheint und des Rechtsanwalts N. CHEVALIER, der *loco* Rechtsanwältin D. MATRAY und C. PIRONT für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 20. Oktober 2010 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers (Anlage 19ter) als Verwandter in aufsteigender Linie ein.

1.2 Am 16. März 2011 trifft der Beauftragte des Staatssekretärs einen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, der der antragstellenden Partei am 17. März 2011 zur Kenntnis gebracht wird. Dies ist der angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„(...) In Ausführung von Artikel 52 § 4 Absatz 5¹ des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird die Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers¹, beantragt am 20.10.2010 (Datum) von (...), verweigert.

Der/Die Betreffende wird angewiesen, binnen 30 Tagen das Staatsgebiet zu verlassen¹.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:²

~ Der/Die Betreffende hat binnen der festgelegten Frist nicht nachgewiesen, dass er/sie die Bedingungen erfüllt, um als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen.

Der antragsteller hat weder nachgewiesen, dass er keine Existenzmittel hat, noch dass ihm ein in Belgien lebendes mitglied seine familie relmabig geholfen hat, noch dass Letzteres über genügende Mittel verfügt, um seine Kosten zu übernehmen.

(...)“

2. Bezüglich des Verfahrens

Die antragstellende Partei hat dem Rat für Ausländerstreitsachen per Einschreiben vom 18. Oktober 2011 einen „Gegenerwiderungs- und Erläuterungsschriftsatz“ übermittelt.

Von Amts wegen stellt der Rat fest, dass das Verfahren vor dem Rat inquisitorischer Art ist. Folglich können nur in der Verfahrensordnung vorgesehene Verfahrensunterlagen berücksichtigt werden. Nicht in der Verfahrensordnung vorgesehene Verfahrensunterlagen, wie im vorliegenden Fall der Gegenerwiderungs- und Erläuterungsschriftsatz vom 18. Oktober 2011, werden aus diesem Grund von den Verhandlungen abgewiesen.

3. Zulässigkeit der Klage

3.1 Bezüglich des Aussetzungsantrages, und zwar hinsichtlich des Risikos auf einen gravierenden und schwer wiedergutzumachenden Schaden, führt die beklagte Partei in ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen, mit Verweisung auf Artikel 39/79 § 1 Absatz 2 Nrn. 7. und 8. des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz), an, dass die von der antragstellenden Partei gestellte Nichtigkeitsklage mit automatisch aufschiebender Wirkung versehen sei, sodass der angefochtene Beschluss nicht mittels einer Zwangsmaßnahme ausgeführt werden kann.

Der Rat stellt fest, dass gemäß Artikel 39/79 § 1 Absatz 2 Nr. 7. des Ausländergesetzes jede Beschwerde, gerichtet gegen den Beschluss zur Verweigerung der Anerkennung des Aufenthaltsrechts eines Unionsbürgers oder eines seiner in Artikel 40bis des Ausländergesetzes erwähnten Familienmitglieder, von Rechts wegen aufschiebend ist und dass gegenüber der antragstellenden Partei während der Frist für die Einreichung einer Beschwerde und während der Prüfung dieser Beschwerde keine Maßnahme zur Entfernung aus dem Staatsgebiet unter Zwang ausgeführt werden kann. Die antragstellende Partei hat deshalb kein Interesse am Einreichen eines Aufsetzungsantrages.

Der Aussetzungsantrag ist deshalb nicht zulässig.

3.2 Gemäß Artikel 39/56 Absatz 1 des Ausländergesetzes können Beschwerden nur von einem Ausländer, der eine Benachteiligung oder ein Interesse nachweist, vor den Rat gebracht werden.

Das „Interesse“ wird im Gesetz nicht näher erläutert. Der Gesetzgeber hat es dem Staatsrat überlassen, den Inhalt dieses Begriffs zu präzisieren, so zu verstehen, dass er hierzu auf die Auslegung, wie der Staatsrat, Verwaltungsstreitsachenabteilung, diesem gesetzlichen Begriff gibt, zurückgreifen kann (*Parl.Dok. Kammer, 2005-2006, Nr. 51 2479/001, 116-117*). Der Inhalt dieses Begriffs darf jedoch nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehen und der Rat muss darauf achten, dass das Erfordernis des Interesses nicht übermäßig restriktiv oder formalistisch angewandt wird (siehe in diesem Sinne: EuGHMR, 20. April 2004, *Bulena* gegen Tschechische Republik, §§ 28, 30 und 35; 24. Februar 2009, *L'Erablière A.S.B.L.* gegen Belgien, § 38; 5. November 2009, *Nunes Guerreiro* gegen Luxemburg, § 38; 22. Dezember 2009, *Sergey Smirnov* gegen Russland, §§ 29-32; VfGH 30. September 2010, Nr. 109/2010).

Das Erfordernis des Interesses impliziert, dass die antragstellende Partei infolge des angefochtenen Beschlusses benachteiligt ist und dass dieser Nachteil persönlich, direkt, sicher und aktuell ist. Darüber hinaus ist erforderlich, dass die Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses der antragstellenden Partei einen Vorteil verschafft (*cf.* im gleichen Sinne die ständige Rechtsprechung des Staatsrates, Verwaltungsstreitsachenabteilung: Staatsrat 9. September 2009, Nr. 195 843, *Helupo et al.*; Staatsrat 27. Januar 2010, Nr. 200 084, *Van Der Velde*; Staatsrat 12. September 2011, Nr. 215 049, *De Roover et al.*). Das Interesse, das eine antragstellende Partei zeigen muss, muss im Zeitpunkt des Einreichens der Nichtigkeitsklage bis zum Zeitpunkt des Befindens bestehen (Staatsrat 27. Januar 2010, Nr. 200 084, *Van Der Velde*). Das kleinste Interesse reicht.

Es kommt dem Rat zu, erforderlichenfalls von Amts wegen zu untersuchen, ob das Erfordernis des Interesses erfüllt ist.

Im Grundsatz wird angenommen, dass die antragstellende Partei, die in angemessener Weise nachweist, dass ihr ein Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen erteilt ist, nur dadurch schon das gesetzlich erforderliche Interesse an der Nichtigerklärung dieses Beschlusses zeigt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in diesem Fall hinsichtlich der antragstellenden Partei eine unwiderlegbare Vermutung von Interesse besteht. Konkrete Elemente können diese Vermutung widerlegen.

Bezüglich des Erfordernisses des Interesses im Rahmen der Familienzusammenführung wird von Amts wegen Folgendes angemerkt:

Mit den Artikeln 8 und 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Bezug auf die Bedingungen für die Familienzusammenführung (*BS* 12. September 2011), die am 22. September 2011 in Kraft getreten sind, wird die Regelung zur Erlangung einer Aufenthaltskarte aufgrund von Familienzusammenführung geändert. Vorgenannte Artikel ersetzen die Artikel 40*bis* bzw. 40*ter* des Ausländergesetzes.

Artikel 40*bis* § 2 Nr. 4. Absatz 1 des Ausländergesetzes, so wie er im Zeitpunkt des Befindens von Anwendung ist, bestimmt:

„§ 2 - *Folgende Personen werden als Familienmitglieder eines Unionsbürgers betrachtet:*

(...)

4. *seine Verwandten in aufsteigender Linie und diejenigen seines Ehepartners beziehungsweise des in Nr. 1 oder 2 erwähnten Lebenspartners, die zu ihren Lasten sind und die sie begleiten oder ihnen nachkommen.“*

Artikel 40*ter* desselben Gesetzes lautet im Zeitpunkt des Befindens wie folgt:

„*Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels finden Anwendung auf Familienmitglieder eines Belgiers, sofern es sich um:*

- *in Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erwähnte Familienmitglieder handelt, die den Belgier begleiten oder ihm nachkommen,*

- in Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 4 erwähnte Familienmitglieder handelt, die Eltern eines minderjährigen Belgiers sind, ihre Identität durch ein Identitätsdokument nachweisen und den Belgier begleiten oder ihm nachkommen.
(...)“

Das vorgenannte Gesetz vom 8. Juli 2011 enthält keine Übergangsbestimmungen. In Anwendung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes der unmittelbaren Wirkung eines neuen Gesetzes, ist dieses neue Gesetz im Grundsatz unmittelbar anwendbar, nicht nur auf den, der sich in dessen Zuständigkeitsbereich begibt, sondern auch auf den, der sich schon vorher in dem Zuständigkeitsbereich befand. Deshalb ist ein neues Gesetz in der Regel nicht nur von Anwendung auf Zustände, die nach seinem Inkrafttreten entstehen, sondern auch auf zukünftige Folgen eines unter dem früheren Gesetz entstandenen Zustand, die sich ergeben oder die fortauern unter der Geltung des neuen Gesetzes (Staatsrat 11. Oktober 2011, Nr. 215 708), insofern die Anwendung bereits unwiderruflich festgestellte Rechte nicht beeinträchtigt (Kass. 18. März 2011, AR C100015N; Kass. 28. Februar 2003, AR C100603N; Kass. 6. Dezember 2002, AR C000176N; Kass. 14. Februar 2002, AR C000350N; Kass. 12. Januar 1998, AR S970052F).

Weil es hinsichtlich der beklagten Partei eine Rechtspflicht zum Fassen eines neuen Beschlusses nach eventuellem zu erlassenden Nichtigkeitsentscheid gibt, muss sie im diesen Fall das Gesetz anwenden, so wie es im Zeitpunkt des Fassens des neuen Beschlusses gilt. In dieser Situation wird die Verwaltung nicht nur die Motive des Nichtigkeitsentscheides berücksichtigen, sondern muss sie dem Rechtslehrsatz „*tempus regit actum*“ zufolge die neue Gesetzgebung anwenden (Staatsrat 9. März 2011, Nr. 211 869). Die deklarative Beschaffenheit der Anerkennung eines Aufenthaltsrechts steht dieser Schlussfolgerung nicht im Wege, da sie es nicht vermag, ein aufgehobenes Recht wiederaufleben zu lassen.

Im Zeitpunkt des Befindens sind die vorgenannten Artikel 40bis und 40ter des Ausländergesetzes von Anwendung. Weil die bloße Tatsache, dass die antragstellende Partei einen Antrag eingereicht hatte an sich kein unwiderruflich festgestelltes Recht schafft, wird die beklagte Partei, bei einer eventuellen Nichtigerklärung des jetzig angefochtenen Beschlusses zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten, die in den derzeit geltenden Artikeln 40bis und 40ter des Ausländergesetzes enthaltenen Voraussetzungen anwenden müssen. Die Voraussetzungen der vorgenannten Bestimmungen lassen der beklagten Partei keinen Raum, um den Antrag auf Familienzusammenführung einer antragstellenden Partei als Verwandter in aufsteigender Linie deren volljährigen Kindes mit der belgischen Staatsangehörigkeit stattzugeben. Aufgrund dieser Tatsache alleine hat die antragstellende Partei im Grundsatz kein aktuelles Interesse an ihrer Beschwerde mehr.

Der angefochtene Beschluss enthält jedoch auch eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen. Es lässt sich nicht bestreiten, dass eine ausführbare Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, von ihrer Art her hinsichtlich der antragstellenden Partei schon einen Nachteil für sie verursacht und dass dessen Nichterklärung ihr einen tastbaren Vorteil verschafft. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in diesem Fall hinsichtlich der antragstellenden Partei eine unwiderlegbare Vermutung von Interesse besteht. Konkrete Elemente können diese Vermutung widerlegen.

Obwohl die antragstellende Partei kein aktuelles Interesse an der Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mehr hat, hat sie, außer wenn konkrete Elemente dies widerlegen, im Grundsatz ein ausreichendes Interesse am Teil, der sich auf die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen bezieht. Weil der jetzig angefochtene Beschlüsse rechtlich ein und unteilbar ist (Staatsrat 28. Juni 2010, Nr. 205 924), sodass der Teil, der sich auf die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen bezieht, nicht davon aufgespalten werden kann, muss geschlussfolgert werden, dass die antragstellende Partei im Grundsatz die aktuelle Beschaffenheit ihres Interesses wegen des Inkrafttretens der vorgenannten neuen Gesetzesbestimmungen nicht verliert.

4. Untersuchung der Klage

Der einzige Grund, der besagt, dass

„Der angefochtene Beschluss geht zu Unrecht davon aus, dass:

„Der/Die Betreffende hat binnen der festgelegten Frist nicht nachgewiesen, dass er/sie die Bedingungen erfüllt, um als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen.

Der Antragsteller hat weder nachgewiesen, dass er keine Existenzmittel hat, noch dass ihm ein in Belgien lebendes Mitglied seiner Familie regelmäßig geholfen hat, noch dass letzteres über genügende Mittel verfügt, um seine Kosten zu übernehmen.

Aus der Anlage 19ter, welche der Antragstellerin am 20.10.2010 beim Beantragen einer Aufenthaltskarte als Familienangehörige eines Unionsbürgers notifiziert wurde, geht hingegen hervor:

„Das Verwandtschafts— oder Verschwägerungsverhältnis beziehungsweise die Partnerschaft mit dem Unionsbürger, sowie in Art. 44 des K. E. vom 8. Oktober 1981 erwähnt, ist die folgt nachgewiesen worden: Geburtsurkunde der Tochter S(...) S(...)

Er/sie hat außerdem folgende Dokumente vorgelegt: Reisepass, Geburts- und Heiratsurkunden, Nachweise der finanziellen Unterstützung

Er/sie wird ersucht, binnen 3 Monaten, bis spätestens/ ... folgende Dokumente/ ... vorzulegen“

Aus der Verwaltungsakte geht eindeutig hervor, dass die Antragstellerin ihre Identität als Verwandte in aufsteigender Linie eines Unionsbürgers durch ihre Geburts- und Heiratsurkunden (Unterlagen 4 und 5), sowie durch die Geburtsurkunde ihrer Tochter (Unterlage 6) nachgewiesen hat.

Ebenfalls hat die Antragstellerin nachgewiesen, dass sie selbst über keine Existenzmittel verfügt und dass ihre Tochter, Frau S. S., ihr regelmäßig geholfen hat, als sie sich noch in MONTENEGRO aufhielt.

In der Tat enthält die Verwaltungsakte zwei Überweisungsbelege, vom 04.03.2008 und 18.03.2010. betreffend Bargeldtransfers seitens Frau S(...) S(...) bzw. Herrn S(...) M(...), Schwiegersohn der Antragstellerin (Unterlagen 7 und 8), sowie eine schriftliche Bescheinigung des Herrn S(...) S(...) Busfahrer der Linie LUXEMBURG-MONTENEGRO, welcher bestätigt, dass er regelmäßig finanzielle Unterstützungen der Familie S(...) für Frau Z(...) nach MONTENEGRO mitgenommen hat.

Vor allem muss darauf hingewiesen werden, dass die Antragstellerin durch die Anlage 19ter vom 20.10.2010 nicht aufgefordert worden ist, bestimmte zusätzliche Dokumente zur Bekräftigung ihres Antrags binnen der Frist von 3 Monaten vorzulegen.

Die Antragstellerin ist somit guten Glaubens davon ausgegangen, dass die hinterlegten Dokumente gemäß Art. 50 § 2, 6°, b, c, d und e ausreichend waren, um den Nachweis der finanziellen Unterstützung durch ihre in Belgien lebenden Familienangehörigen zu erbringen.

Ebenfalls ist die Antragstellerin nicht durch die Anlage 19ter vom 20.10.2010 ersucht worden, zusätzliche Unterlagen vorzulegen um nachzuweisen, dass ihre in Belgien lebenden Familienangehörigen über genügende Mittel verfügen, um ihre Kosten zu übernehmen.

Aus den in der Verwaltungsakte enthaltenen Unterlagen geht hervor, dass die Familienangehörigen der Antragstellerin sie unterstützt haben, als sie sich noch in MONTENEGRO aufhielt.

Darüber hinaus war der Verwaltung bekannt, dass die Tochter der Antragstellerin, Frau S(...) S(...) und deren Ehemann, Herr S(...) M(...), beide die belgische Staatsbürgerschaft besitzen und folglich die Möglichkeit besitzen, auf dem Arbeitsmarkt tätig zu werden, um ein Einkommen zu erwirtschaften.

Aus den Arbeitsverträgen der Tochter der Antragstellerin und des Schwiegersohns der Antragstellerin geht hervor, dass Herr und Frau S(...) tatsächlich berufstätig sind, sodass sie über genügende Mittel verfügen, um die Kosten der Antragstellerin zu übernehmen (Unterlagen 9 und 10).

Schließlich hat die Antragstellerin während 5 Monaten bei der Familie S(...) gelebt, wodurch es ebenfalls erwiesen ist, dass ihre Tochter und ihr Schwiegersohn ihre Kosten übernehmen können.

Die Elemente, welche einer Verwaltungsentscheidung zugrunde liegen, müssen nachvollziehbar sein, sowohl faktisch als auch rechtlich.

Die Begründung einer Verwaltungsentscheidung muss eine gewisse Qualität besitzen, d.h. sie muss verständlich sein.

Die angefochtene Verwaltungsentscheidung enthält jedoch eine generelle Standardformulierung, welche nicht auf den vorliegenden Fall zutrifft.

Der Art. 50 des K.E. vom 08.10.1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern enthält die Auflistung der Beweisunterlagen, die beim Einreichen eines Antrags auf Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers vorgelegt werden müssen.

Die Verwaltung, in vorliegendem Fall der Herr Staatssekretär für Asyl- und Migrationspolitik, besitzt jedoch eine gewisse Ermessensbefugnis um zu entscheiden, ob die durch den Antragsteller vorgelegten Beweisunterlagen seinen Antrag ausreichend bekräftigen oder nicht.

Da der Herr Staatssekretär für Asyl- und Migrationspolitik diese Ermessensbefugnis besitzt, ist es erforderlich, dass die Verwaltungsentscheidung eine formelle und präzise Begründung enthält.

Der angefochtene Verwaltungsakt enthält jedoch keine präzise Begründung.

Darüber hinaus ist die Verwaltung gehalten, ihre Entscheidungen sorgfältig zu treffen und den Antragstellern die notwendigen Informationen auf transparente Art und Weise zu liefern.

Die Antragstellerin ist zu keinem Zeitpunkt aufgefordert worden, zusätzliche Dokumente zur Bekräftigung ihres Antrags auf Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers vorzulegen, sodass sie guten Glaubens davon ausgehen konnte, dass die beim Einreichen des Antrags vorgelegten Dokumente ausreichend sind.

Der angefochtene Rechtsakt entscheidet daher zu Unrecht, die Antragstellerin habe die für die Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern erforderlichen Beweise nicht erbracht.

Die angefochtene Entscheidung ist folglich nicht ausreichend begründet und verstößt außerdem gegen die allgemeinen Rechtsprinzipien der guten Verwaltung und der Transparenz der Verwaltung.

Die Antragstellerin vertritt die Meinung, dass die geltend gemachten Argumente und Rechtsmittel als seriös zu betrachten sind.

Die angefochtene Entscheidung vom 15.03.2011, der Antragstellerin zugestellt am 17.03.20 1 1 mit Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, muss daher annulliert werden.“

enthält Einwände, die auf die Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten gerichtet sind. Wie oben bereits unter Punkt 3.2 erwähnt, schafft die bloße Tatsache des Einreichens eines Antrages kein unwiderruflich festgestelltes Recht. Die beklagte Partei wird, bei einer eventuellen Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Beschlusses, die in den derzeit geltenden Artikeln 40bis und 40ter des Ausländergesetzes enthaltenen Voraussetzungen anwenden müssen. Die Voraussetzungen der vorgenannten Bestimmungen lassen der beklagten Partei keinen Raum, um den Antrag auf Familienzusammenführung der antragstellenden Partei als Verwandter in aufsteigender Linie deren volljährigen Kindes mit der belgischen Staatsangehörigkeit stattzugeben, sodass diese Einwände kein Interesse mehr zeigen.

Der einzige Grund ist unbegründet.

5. Kosten

Unter Berücksichtigung des Oben Erwähnten, passt es, die Kosten des Berufes der antragstellenden Partei zur Last zu legen.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Artikel 1

Der Aussetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage werden abgelehnt.

Artikel 2

Die Kosten des Berufes, auf 175 Euro bestimmt, gehen der antragstellenden Partei zur Last.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am neunten August zweitausendzwoölf verkündet von:

Frau C. BAMPS,

Kammerpräsidenten,

Frau I. VAN DEN BOSSCHE,

beigeordneten Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

I. VAN DEN BOSSCHE

C. BAMPS